



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung. — Leitsätze hierzu	391	Wirtschaftliche Rundschau
Gegen die Geldhaufterer!	394	Arbeiterbewegung. An Deutschlands Männer und Frauen! — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Pranting, der „Freund“ Deutschlands
		396

Gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitslosenfürsorge muß eine der nächstliegenden Aufgaben der neuen Regierung sein, die dem Friedensschluß voranzugehen hat. Denn wenn die Millionen von Heeresangehörigen auf den Arbeitsmarkt zurückströmen, müssen nicht nur ausreichende Organisation und geordnetes Verfahren für ihre Versorgung mit Arbeit und Unterhalt vorhanden sein, sondern es muß auch ein klares Recht auf Arbeitslosenfürsorge bestehen, das nicht von dem Wohlwollen oder Uebelwollen staatlicher oder gemeindlicher Bürokratie abhängig gemacht werden kann. Eine zwingende, gesetzliche Regelung ist daher in erster Linie notwendig.

Die Uebergangswirtschaft wird sich zunächst der Beschaffung von Aufträgen für Arbeitsbeschäftigung, von Rohstoffen und anderen Arbeitsmitteln (Maschinen, Werkzeugen, Treibriemen usw.) zuwenden. Die Arbeitsvermittlung wird bemüht sein, möglichst rasch den aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitern oder Angestellten, wie auch den vom Hilfsdienst Entlassenen, Arbeit zu verschaffen. Aber auch die schnellste Arbeitsbeschaffung kann nicht verhindern, daß Hunderttausende schon infolge der Umschaltung der Betriebe auf Friedensarbeit, der Auswechslung von Maschinen und der Vorbereitung der neuen Aufträge für längere oder längere Zeit entlassen werden müssen und daß die von draußen Zurückkommenden zwar auf Arbeitsplätze, aber nicht unmittelbar auf Arbeit rechnen können. Lassen die Aufträge aber gar einige Zeit auf sich warten, fehlt es auch nur vorübergehend an Rohstoffen und Maschinen, Ersatzteilen usw., dann dehnt sich die Arbeitslosigkeit monatelang aus. Bei den gegenwärtigen Feuerungsverhältnissen darf es den Arbeitslosen nicht an den nötigen Subsistenzmitteln fehlen. Daß Arbeitslosigkeit eine öffentliche Gefahr ist, nicht bloß für die davon Betroffenen, werden sich Regierungen, Verwaltungen und Arbeitgeber in diesen ersten Zeiten selber sagen und einer nachhaltigen Arbeitslosenunterstützung hoffentlich keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Die beste Lösung der Arbeitslosenunterstützung bietet der Weg der gesetzlichen Versicherung. Er gibt dem Versicherten ein gesetzliches Recht auf Unterstützung und ermöglicht es, Versicherte

und Arbeitgeber, sowie das Gemeinwesen (Reich, Staat oder Gemeinde) zu gemeinsamer Tragung der Lasten heranzuziehen. Die deutschen Gewerkschaften haben vor dem Kriege mit Rücksicht auf ihre bestehenden Unterstützungseinrichtungen die Einführung des **Winter Systems** der Arbeitslosenversicherung gefordert. Nach diesem System soll die gewerkschaftliche Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit durch öffentliche Zuwendungen unterstützt und gesteigert werden. Die ungeheuren Arbeitslosigkeitsausgaben im ersten Kriegsjahre haben die Gewerkschaften veranlaßt, von dieser Forderung abzugehen und dafür die obligatorische Arbeitslosenversicherung vorzuziehen. Ihre Einrichtungen würden den großen Unterstützungsansprüchen während der Uebergangswirtschaft schwerlich auf die Dauer gewachsen bleiben und können daher nicht zum finanziellen Träger öffentlicher Fürsorge während dieser Zeit gemacht werden. Damit wollen die Gewerkschaften zwar nicht auf die Arbeitslosenunterstützung verzichten, aber sie wollen die öffentliche Unterstützung nicht von dem Maß gewerkschaftlicher Selbsthilfe abhängig gemacht wissen.

Die Gewerkschaften haben daher einen Weg zur Einführung einer Zwangsarbeitslosenversicherung gesucht und gefunden, den sie in einer Reihe von Leitsätzen niedergelegt haben. Diesen Leitsätzen hat die Vorstandskonferenz der Gewerkschaften am 25. März d. J. zugestimmt. Sie empfahlen eine Organisation der Arbeitslosenversicherung, die sich an die der Invalidenversicherung anlehnt, zugleich aber mit der Organisation der Arbeitsvermittlung in möglichst enger Verbindung steht. Ein Zusammenwirken von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung würde damit von selbst gegeben sein.

Die Zwangsversicherung soll alle Arbeiter und Angestellten bis 5000 M. Jahreseinkommen umfassen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf Versicherte und deren Arbeitgeber, während das Reich Zuschüsse in Höhe eines Drittels der Jahresausgaben für Unterstützung gewährt. Die Beiträge werden durch Zuschläge zu den Beiträgen der Invalidenversicherung ohne Ausgabe besonderer Marken erhoben. Nur für die der Invalidenversicherung nicht unterstehenden Versicherungspflichtigen werden besondere Beitragsmarken verwendet. Hierdurch werden für den größten Teil der Versicherten die Beitragserhebungskosten erspart. Die Versicherungs-

Besonderer Marken erhoben und von den Versicherungsanstalten an die mit der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung betrauten Kassen überwiesen. Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten der Invalidenversicherung nicht unterstehen, sind für sie besondere Beitragarten und Marken zu verwenden. Das Reich erstattet diesen Kassen ein Drittel der für Arbeitslosenunterstützung gemachten Aufwendungen.

4. Für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung wird in Anlehnung an die Bezirke der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung für jeden dieser Bezirke eine öffentliche Arbeitslosenversicherungskasse geschaffen, deren Verwaltung paritätisch aus gewählten Vertretern der Versicherten sowie der Arbeitgeber unter Leitung eines vom Reich bestellten unparteiischen Vorsitzenden besteht. Die Arbeitslosenversicherungskasse errichtet nach Bedarf in den Gemeinden Verwaltungsstellen, bei welchen Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung gestellt und Unterstützungsbeträge in Empfang genommen werden. Sie regelt zugleich den Verkehr mit den Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten, die für ihre Mitglieder die Funktionen einer Zahlstelle übernehmen können, sowie mit den Arbeitsnachweisen zum Zwecke der Kontrolle der Arbeitslosigkeit.

5. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, welche für ihre Mitglieder die Auszahlung der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung übernehmen, müssen ein Verzeichnis der unterstützten Mitglieder führen, aus dem Name, Wohnung, Beruf, Beginn der Arbeitslosigkeit und der Unterstützung und Anzahl der Unterstühtungstage, Betrag der Unterstützung, Tag der Auszahlung ersichtlich sind. Dieses Verzeichnis ist der Arbeitslosenversicherungskasse bzw. deren örtlichen Abrechnungsstellen an jedem Monatschluß einzureichen, worauf die Wiedererstattung der verauslagten Unterstützungsgelder erfolgt.

6. Berufsvereine, die ihren Mitgliedern statutengemäß aus eigenen Mitteln Arbeitslosenunterstützung gewähren, können diese Beträge gemeinsam mit der öffentlichen Unterstützung auszahlen. Diese Vereine sind verpflichtet, das vorerwähnte Verzeichnis der unterstützten Mitglieder auf die eigenen Unterstützungsbeträge auszudehnen und einzureichen. Sie erhalten neben den verauslagten Beträgen der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung ein Drittel ihrer eigenen Aufwendungen vom Reich zurückerstattet. Eine Aufrechnung der statutarischen Unterstützung dieser Vereine auf die öffentliche Arbeitslosenversicherung ist nicht zulässig.

7. Ein Ausgleich in der Belastung der Arbeitslosenversicherungskassen ist dadurch herbeizuführen, daß ein Viertel der jährlichen Aufwendungen für Unterstützungszwecke als Gemeinlast aller Kassen getragen wird.

II. Regelung der Versicherungsansprüche.

8. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach 26wöchiger Beitragszahlung. Für Ausländer, die nicht mindestens ein Jahr im Inlande ihren Wohnsitz haben, beträgt diese Wartezeit 52 Beitragswochen, sofern kein Gegenseitigkeitsvertrag mit ihrem Herkunftsstaat besteht, der deutschen Reichsangehörigen gleichwertige Rechte sichert.

9. Die Unterstützungen werden nach Lohnklassen abgestuft. Bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mk. gelten die Lohnklassen der Invalidenversicherung; für die höheren Jahreseinkommen werden besondere Lohnklassen eingerichtet. Die Unterstützung

muß jedoch mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns betragen.

10. Die Unterstützung wird gewährt, wenn der Versicherte arbeitslos wird und ihm eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Eintritt der Arbeitslosigkeit und dem Beginn der Unterstützung darf kein längerer Zeitraum als 6 Tage liegen. Die Unterstützung dauert bis zur Wiedererlangung einer geeigneten Beschäftigung und endet längstens nach Ablauf von 20 Wochen. In Fällen wiederholter Arbeitslosigkeit wird die früher bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung hierbei insoweit eingerechnet, als sie zeitlich nicht länger als 52 Wochen zurückliegt.

11. Die Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Aussperrung, sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität, während der Dauer derselben.

12. Jeder unterstützungsberechtigte Arbeitslose hat sich regelmäßig bei dem von der Verwaltung bestimmten Arbeitsnachweis zu melden und sich den geltenden Kontrollbestimmungen zu unterwerfen.

13. Wird dem Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen, und lehnt er diese ohne triftige Gründe ab, so kommt die Arbeitslosenunterstützung in Wegfall. Als triftige Gründe für die Ablehnung gelten unter anderem, wenn die Stelle durch Streik oder Aussperrung freigeworden ist, sowie die Nichtanerkennung oder Nichteinhaltung bestehender Tarifverträge.

14. Wer die Arbeitslosenunterstützung für volle 20 Wochen hintereinander erhalten hat, gilt als ausgereistert und erlangt den Anspruch auf neue Arbeitslosenunterstützung erst nach 26wöchiger Beitragszahlung.

III. Arbeitsvermittlung.

15. Für jeden Bezirk einer Arbeitslosenversicherungskasse ist am Sitz derselben ein Bezirksarbeitsnachweisamt bzw. Landesarbeitsnachweisamt zu errichten, für jede größere Gemeinde mit ihren Orten, sowie für jeden Bezirk kleinerer Gemeinden ein Arbeitsnachweisamt. Die Centrale aller Arbeitsnachweisämter und Bezirksämter bildet das Reichsarbeitsnachweisamt.

16. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle Arbeitsnachweise in seinem Bezirk zu unterstellen. Das Arbeitsnachweisamt wird zu gleichen Teilen zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitnehmer und Unternehmer auf Grund einer Verhältniswahl. Die Grundsätze der Wahlordnung sind durch Gesetz festzulegen. Das Arbeitsnachweisamt steht unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden.

Die gleiche Vorschrift in bezug auf die Zusammensetzung, Wahlordnung und Leitung gilt auch für die Verwaltung der Bezirks- (Landes-) Arbeitsnachweisämter und für das Reichsarbeitsnachweisamt mit der Maßgabe, daß die Verwaltungsmitglieder der örtlichen Arbeitsnachweise die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu den Landesarbeitsnachweisämtern und diese wiederum die Vertreter zum Reichsarbeitsnachweisamt zu wählen haben.

17. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle An- und Abmeldungen über Eintritt und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu melden. Es dient zugleich als Meldestelle für die Krankenversicherung. Dem Ar-

anstalten der Invalidenversicherung überweisen die für die Arbeitslosenversicherung erhobenen Zuschläge an die für den gleichen Bezirk errichtete „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit“, die durch einen paritätisch aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammengesetzten Vorstand geleitet wird. Die Arbeitslosenversicherungskasse errichtet nach Bedarf in den Gemeinden Verwaltungsstellen zur Ausübung der Arbeitslosenkontrolle und Auszahlung der Unterstüßungen; sie kann auch den Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten unter gewissen Voraussetzungen die Funktionen einer Verwaltungsstelle übertragen. Soweit diese Berufsvereine selbst ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, können sie diese gemeinsam mit der öffentlichen Unterstützung auszahlen. Sie erhalten neben den verausgalteten Beiträgen ein Drittel ihrer Aufwendungen vom Reich zurückerstattet.

Die öffentliche Arbeitslosenunterstützung soll nach mindestens 26-wöchiger Beitragszahlung beginnen und nach Lohnklassen abgestuft werden. Bis zu einem Jahreseinkommen von 2000 Mk. gelten die Lohnklassen der Invalidenversicherung; für die höheren Einkommen werden einige besondere Lohnklassen eingerichtet. Eine Vereinheitlichung der Abstufung beider Versicherungszweige ist anzustreben. Die Unterstützung soll mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tageslohns betragen. Sie ist zu gewähren, wenn dem Arbeitslosen eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Unterstützung soll spätestens nach sechstägiger Arbeitslosigkeit und längstens auf die Dauer von 26 Wochen gewährt werden. Bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Aussperrung sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität auf die Dauer derselben wird keine Arbeitslosenunterstützung gewährt. Der unterstützungsberechtigte Arbeitslose muß sich regelmäßig bei dem hierfür bestimmten Arbeitsnachweis melden und sich den geltenden Kontrollbestimmungen unterwerfen. Er kann eine seinen Kräften und Fähigkeiten und seinen bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Arbeit ablehnen, wenn die Stelle durch Streik oder Aussperrung freigeworden ist oder wenn ein bestehender Tarifvertrag nicht anerkannt oder nicht eingehalten wird.

Die Kosten einer solchen Zwangsarbeitslosenversicherung werden von den Gewerkschaften für normale Wirtschaftszeiten auf 10 Mk. pro Kopf der Versicherten und Jahr veranschlagt. Ein wöchentlicher Durchschnittsbeitrag von 20 Pf. würde also für diese Zeiten ausreichen. Die Beiträge könnten danach auf 12, 16, 20, 24 und 30 Pf. wöchentlich für die 5 unteren Lohnklassen und auf 40, 50 und 60 Pf. in 3 oberen Lohnklassen abgestuft werden, wovon Versicherte und Arbeitgeber je die Hälfte zahlen. Der Zuschuß des Reiches soll dazu dienen, die Versicherung auch bei größerer Arbeitslosigkeit durch Steuern zu kräftigen. Ein weiterer Rückhalt ist dadurch vorgesehen, daß alle Arbeitslosigkeitsklassen im Reich ein Viertel der jährlichen Aufwendungen als Gemeinlast tragen.

Da die lückenlose Organisation der Arbeitsvermittlung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist, so haben die Gewerkschaften in ihren Leitfäden auch die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises verlangt. Ihre diesbezüglichen Forderungen

Decken sich inhaltlich mit denen vom März 1915, denen auch der Reichstag am 20. März 1915 bereits seine Zustimmung gegeben hat. In diesen Leitfäden wurden Arbeitsämter, Bezirksarbeitsämter und ein Reichsarbeitsamt gefordert. Unter dem Namen „Reichsarbeitsamt“ war damals eine Centralstelle der Arbeitsvermittlung zu verstehen, deren Errichtung durch die Schaffung des neuen Reichsarbeitsamtes nicht erübrigt wird. Wir haben deshalb die Bezeichnung „Reichsarbeitsnachweisamt“ gewählt, um jedes Mißverständnis auszuschließen. Selbstverständlich soll dieses Reichsarbeitsnachweisamt dem Reichsarbeitsamt ebenso unterstellt werden wie das Reichsversicherungsamt.

Die in diesen Leitfäden geforderte gesetzliche Reform setzt größere Vorbereitungen, besonders hinsichtlich des Aufbaues der Arbeitslosenversicherung voraus, die nicht in wenigen Tagen zu erledigen sind. Die Ueberführung von Heer und Heimat in den Frieden darf aber nicht darunter leiden. Die nach Arbeit und Brot verlangenden Massen dürfen nicht durch Versprechungen hingehalten werden, sondern müssen unmittelbare Hilfe erhalten. Deshalb wird in den Ueberlegungsbestimmungen der Leitfäden verlangt, daß die während des Krieges geschaffene Organisation der Arbeitsvermittlung bis zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises über den Krieg hinaus aufrechtzuerhalten ist und daß die durch die Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 eingeführte Erwerbslosenhilfe aus Reichsmitteln an Gemeinden zum Gesetz erhoben wird, mit der Erweiterung, daß die Gemeinden verpflichtet werden, Erwerbslosenunterstützung zu gewähren, und daß das Reich ihnen die gesamten, für diese Zwecke aufgewendeten Mittel zurückerstattet. Diese Notregelung ist unentbehrlich, sie darf aber nicht von der sofortigen Inangriffnahme der gesetzlichen Lösung des Problems der Arbeitslosenfürsorge entbinden.

Ernste Zeiten stehen dem deutschen Volke bevor. Sie erfordern die ernste soziale Tat!

Leitfäden zur gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung nach dem Kriege.

I. Versicherungspflicht und Organisation der Versicherung.

1. Dem erwerbslosen Arbeiter und Angestellten, dem im Wege der Arbeitsvermittlung keine für ihn geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden kann, ist durch die Gesetzgebung ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung sicherzustellen. Der geeignetste Weg zur Verwirklichung dieses Anspruchs ist die gesetzliche Einführung der Arbeitslosenversicherung innerhalb des Deutschen Reiches.

2. Von allen Systemen der Arbeitslosenversicherung bietet allein die obligatorische Reichsversicherung volle Gewähr für die Erfassung aller Arbeiter und Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes, Berufes, Alters und der Risiken. Die Versicherungspflicht soll sich auf alle gegen Lohn oder Gehalt regelmäßig beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zu einem Jahreseinkommen von 5000 Mk. erstrecken.

3. Die Mittel für die Reichsarbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber, sowie durch Zuschüsse des Reiches aufgebracht. Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber werden durch einen Zuschlag zu den Beiträgen für die Invalidenversicherung ohne Ausgabe

Lebensunterhalt. Eine Illustration dazu gewähren die Zustände in Petersburg und Moskau, wo das Pfund Brot mit Hunderten von Rubelscheinen aufgewogen wird. Das Papiergeld wird entwertet, wenn die Nation nicht mit ihrer ganzen Wirtschaftskraft dahintersteht.

Dazu kommt, daß die persönliche Aufbewahrung größerer Geldmittel keineswegs sicherer ist, sondern die Einbruchgefahr bedeutend erhöht und dadurch zugleich mit einer bedenklichen Lebensgefahr verbunden ist. Schon diese Hinweise sollten genügen, von der Schatzsammlung im Hause abzuhalten.

Aber die Geldhamsterei entwertet schon heute das Papiergeld, denn sie zwingt unmittelbar zur Ausgabe neuer Milliarden von Banknoten, ohne daß das Nationalvermögen dadurch eine Steigerung erfährt. Eine größere Menge von Geld, auf die gleiche Warenmenge bezogen, drückt den Wert des Geldes herab. Das Geld, das sich dem Verkehr entzieht, schädigt sich selbst. Und dabei bleibt es nicht; denn die allgemeine Geldentwertung führt zu weiteren Preissteigerungen auf allen Gebieten und ruft neuen Geldmangel, neue Geldvermehrung hervor. Die Schraube ohne Ende würde das ganze Volk auspressen, wenn die Notenpresse überhaupt imstande wäre, diesen Anforderungen zu genügen. Das ist sie aber schon bisher nur mit den größten Anstrengungen gewesen, und sie versagt schon jetzt gegenüber den ins Riesenhafte geschwellten Anforderungen. Dies führt aber zu einer anderen Gefahr, an die die Geldhamsterer wohl nicht gedacht haben mögen. Die Unmöglichkeit, dem wachsenden Geldbedarf zu genügen, veranlaßt Zahlungsstockungen, die sich unmittelbar in Wirtschaftstodungen umsetzen. Die Arbeiterbelegschaften, die am Zahlungstage ihren Lohn nicht erhalten können, kommen nicht wieder zur Arbeit; der Kaufmann, der keine Zahlung erhält, liefert nicht mehr; der Kleinhändler erhält keinen Kredit mehr und bricht zusammen. Die Lebensmittelversorgung stockt, die Produktion wird stillgelegt, die Verdienstmöglichkeit sinkt, die Löhne sinken, während die Nahrungsmittelpreise rapid steigen. Darunter leidet das gesamte Wirtschaftsleben, in erster Linie diejenigen selbst, die durch ihre Hamsterei den Anstoß zu dieser rückläufigen Bewegung gaben.

Jeder Reichsangehörige weiß es längst im fünften Kriegsjahr, daß man sein Geld nicht daheim aufspeichern darf, sondern es den öffentlichen Kassen zuführen soll. Wenn eine private Bank nicht ausreichend sicher erscheint, der trage sein Geld zu einer der zahlreichen Reichsbankstellen oder Sparkassen oder zeichne Kriegsanleihe. Für erstere gewähren die Reichsbank, die Gemeinden, Kreise, Provinzen oder Bundesstaaten jede Sicherheit, die unter solchen Verhältnissen überhaupt denkbar ist, für letztere haftet das Reich unmittelbar. Nur kleinlicher Eigennutz kann das Geld zurückhalten, den Blutstrom unseres Wirtschaftslebens unterbinden und die Schwierigkeiten, die das deutsche Volk in diesen Tagen zu überwinden hat, in verhängnisvoller Weise verschärfen.

Insbeyondere möchten wir die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, nochmals dringlichst zur Beteiligung an der 9. Kriegsanleihe aufzufordern. Das Reich braucht in seiner gegenwärtigen Lage große Mittel, um den Uebergang vom Krieg zum Frieden herbeizuführen, und muß sich dabei auf die gesamte Bevölkerung stützen können.

An die deutsche Arbeiterschaft richten wir die dringende Aufforderung, sich eines solchen selbstschädigenden Verhaltens nicht schuldig zu

machen. Jeder kläre seine Mitarbeiter auf, zu welchen Folgen es führen muß, wenn die Geldhamsterei sich fortsetzt. Unsere Lage ist schon durch die Nahrungsmittelhamsterer genugsam verschlimmert worden. Die Geldhamsterer dürften sich rühmen, den Sieg der Feinde, die auf den Zusammenbruch des deutschen Volkes rechnen, zu vervollständigen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Kohलगemeinschaften. — Rheinische Stahlwerke. — Krupp. — Die deutschen Teerfarbenfabriken. — Verteilung von Aufsichtsratsstellen. — Aktionärminderheiten und Staatskontrolle. — 1917 zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere.

Das Bestreben der Großindustrie nach einer unabhängigen Kohlenversorgung bewirkte bekanntlich seit langem den Erwerb von Zechen und Kohlenfeldern durch zahlreiche Gesellschaften. Dieser Prozeß geht ständig weiter und führte, um die bei der „Jagd nach Kohle“ stark hervortretende Konkurrenz einzuschränken, verschiedentlich zum Abschluß von Kohलगemeinschaften. Ueber die Bildung einer derartigen Kohलगemeinschaft, an der neben den Rheinischen Stahlwerken die Friedrich-Krupp-Aktien-Gesellschaft und die Gruppe der deutschen Teerfarbenfabriken beteiligt sind, wird in dem Geschäftsbericht der Rheinischen Stahlwerke folgende Darstellung gegeben:

„Neben uns bewarben sich in dem Liquidationsverfahren um die Aktien Friedrich Heinrich die Friedrich-Krupp-Aktien-Ges. in Essen und die Gruppe der deutschen Teerfarbenfabriken, vertreten durch die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, von denen die Firma Krupp gleich uns mit einem Grubenfelde — Gewerkschaft Norddeutschland — an die Berechtigte Friedrich Heinrich angrenzte. Wir verständigten uns mit den beiden genannten Gruppen in der Weise, daß diese zurücktraten, wir aber jeder von ihnen nach durchgeführtem Erwerb des Gesamtvermögens der Aktien-Ges. Friedrich Heinrich eine Beteiligung von je einem Drittel an unserem alten syndikatsfreien linksrheinischen Besitz einräumten und je ein Drittel der mit dem Vermögen Friedrich Heinrich uns zufallenden Auzen der syndikatsfreien Gewerkschaften Friedrich Heinrich I, II, III überließen, während die Firma Krupp ein Drittel der in ihrem Besitz stehenden Auzen der gleichfalls syndikatsfreien Gewerkschaft Norddeutschland uns tauschweise abtrat, und der Rest für die von uns überlassenen Beteiligungen in barem Gelde ausgeglichen wurde. Gleichzeitig verabredeten wir den gemeinsamen Ausschluß des nunmehr unter uns gedrittelten syndikatsfreien Felderbesitzes für die Zeit, in der man wieder an das Abteufen neuer Schächte wird herangehen können, sowie ferner ein Zusammengehen im bestehenden Kohlenyndikat auf dessen ganze jetzige Vertragsdauer durch Abschluß eines Verkaufsvereins. Dieser zum 1. April 1918 in Wirksamkeit getretene Verkaufsverein ermöglicht uns, beliebig durcheinander aus den sämtlichen Kohlenzechen aller drei Gruppen Brennstoffe für den Selbstverbrauch in Anrechnung auf die Beteiligungsziffern im Syndikat zu entnehmen.“

Interessengemeinschaften dieser und ähnlicher Art treten häufig nach außen hin gar nicht in die Erscheinung, in anderen Fällen aber wird durch die Befehung der Verwaltungen und der Aufsichtsräte den Besitzverhältnissen Rechnung getragen. Vor kurzem

beitsnachweisamt sind für die vom Reichsarbeitsnachweisamt geführte Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit durch die Arbeitsnachweise bzw. Arbeitslosenversicherungskassen des Bezirks die geforderten Angaben zu übermitteln. Dem Arbeitsnachweisamt sind alle im Bezirk von den Arbeitsnachweisen nicht erledigten Anforderungen an Arbeitskräften oder Ueberangebote zu melden, um einen Ausgleich in den Bezirken herbeizuführen.

18. Im Bezirk des Arbeitsnachweisamtes sind öffentliche Arbeitsnachweise, möglichst mit beruflicher Gliederung, zu errichten und von den Gemeinden zu unterhalten. Ihre Verwaltung wird zu gleichen Teilen aus Vertretern der Unternehmer und Arbeitnehmer gebildet, die durch eine Verhältniswahl bestimmt werden. Für die Berufsabteilungen sind besondere Sachausschüsse in gleicher Weise zu bilden.

19. Die Arbeitsvermittler werden von der Verwaltung des Arbeitsnachweises gewählt. Sie müssen, soweit die Berufsabteilungen in Frage kommen, mit den Verhältnissen des Berufes vertraut sein, für den der Arbeitsnachweis errichtet ist.

20. Die Arbeitsvermittlung hat unentgeltlich zu geschehen. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur herangezogen werden, wenn keine einheimischen auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind.

21. Sind für ein bestimmtes Gewerbe Tarifverträge abgeschlossen, so kann durch Beschluß der Verwaltung des Arbeitsnachweises bestimmt werden, daß die Arbeitsvermittlung nur zu den tariflichen Arbeitsbedingungen erfolgt. Für Arbeitsnachweise, die von Tarifgemeinschaften ins Leben gerufen und verwaltet werden, gelten im übrigen die von der Tarifgemeinschaft getroffenen Bestimmungen, die jedoch, soweit sie den Arbeitsnachweis betreffen, der Genehmigung des Reichsarbeitsnachweisamtes bedürfen.

22. Dem Landesarbeitsnachweisamt obliegt die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Arbeitsnachweise in seinem Bezirk, ohne jede Ausnahme, sowie die Schlichtung von Differenzen, soweit solche nicht von der Verwaltung der einzelnen Arbeitsnachweise und der Arbeitsnachweisämtern erledigt werden können. Es sind hierüber entsprechende Vorschriften durch Gesetz zu schaffen. Der Arbeitsnachweis darf nicht dazu ausgeübt werden, die Organisationsfreiheit des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters zu beschränken.

IV. Uebergangsbestimmungen.

23. Solange eine den Titeln I und II dieser Leitfäche entsprechende Reichsarbeitslosenversicherung noch nicht eingeführt ist oder ihre Leistungen noch nicht in Kraft getreten sind, wird die Bundesratsverordnung vom 17. Dezember 1914 betreffend Gewährung von Reichsmitteln für Kriegervitwen und Erwerbslosenhilfe an Gemeinden zum Gesetz erhoben mit der Erweiterung, daß die Gemeinden zur Gewährung von Erwerbslosenhilfe verpflichtet werden und daß das Reich ihnen die gesamten für diese Zwecke aufgewendeten Beträge zurückerstattet.

24. Solange eine dem Titel III dieser Leitfäche entsprechende gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung noch nicht eingeführt ist, wird die vom Kriegsarbeitsamt während des Krieges durchgeführte Zentralisation aller Arbeitsnachweise durch Centralauskunftsstellen und das Zusammenwirken aller Centralauskunftsstellen unter einer Reichsstelle der Arbeitsnachweise mit gesetzlicher Kraft aufrechterhalten und die Grundsätze dieses Zusammenwirkens geordnet.

Gegen die Geldhamiterer!

In den letzten Wochen hat sich die aus der Anfangszeit dieses Krieges bekannte Erscheinung wiederholt, daß das Bargeld aus der Öffentlichkeit verschwindet. Handelte es sich damals um das Metallgeld, so kommt diesmal das an dessen Stelle herausgegebene Papiergeld in Betracht. Die vom Reich herausgegebenen Banknoten und Darlehenskassenscheine sollen der Zirkulation, dem Bedarf an Zahlungsmitteln dienen. Dieser Bedarf wird gegenwärtig auf 10 bis 11 Milliarden Mark geschätzt. Welche Mehranforderungen an den Geldumlauf gestellt werden, geht daraus hervor, daß in der Woche vom 24. bis 30. September 1918 der Banknotenumlauf der Reichsbank einen Mehrbedarf von rund 965 Millionen Mark erforderte. Für die entsprechenden Wochen von 1917 und 1916 werden die Zahlen auf 601,3 und 509,9 Millionen Mark angegeben. Bei der Ausgabe dieses Papiergeldes muß damit gerechnet werden, daß dasselbe wieder in den Umlauf gelangt, also seiner eigentlichen Bestimmung, als Zahlungsmittel zu dienen, nicht entzogen wird. Mag der Arbeiter seinen Lohn in Nahrungsmitteln, Kleidung, Mietzins und Steuern, der Gewerbetreibende seine Einkünfte in Rohstoffe, Löhne und Lebensbedürfnisse, der Händler seine Einnahmen in Waren, Transportspesen und Lebensaufwand, der Hausbesitzer seinen Zinserlös in Hypothekenzinsen, Reparaturzahlungen und Haushaltskosten umsetzen, und mögen alle diese Kreise etwas davon ersparen und auf Bankkonto oder in der Sparkasse anlegen, so kehrt ihr Geld auf allen diesen Wegen in den allgemeinen Umlauf zurück. Denn auch die Banken und Sparkassen häufen das Papiergeld nicht auf, sondern führen es auf diese oder jene Art dem allgemeinen Verkehr wieder zu. Bei normalem Geldumlauf müssen die für Auszahlungen benötigten Barmittel ungefähr den Eingängen entsprechen, und es kann sich höchstens um den Ersatz verlorener gegangener Zahlungsmittel sowie um die Schaffung eines Ausgleichs für gesteigerte Produktion oder Warenzirkulation handeln.

Seit 2 bis 3 Wochen ist aber wieder ein Zustand eingetreten, wonach der Eingang von Zahlungsmitteln in bedenklich wachsendem Maße hinter dem Zahlungsbedarf zurückbleibt. Diese Erscheinung, die sich besonders auf die Industriebezirke erstreckt, kann durch erhöhte Lohnzahlung, Teuerung u. dgl. allein nicht mehr erklärt werden, denn das Konto läßt alle diese Voraussetzungen weiter hinter sich. Sie ist nur zu erklären durch die Annahme, daß ein großer Teil des Publikums — Arbeiter, Gewerbetreibende, Händler — ihr Geld möglichst vom Verkehr zurückhalten, es aufspeichern, also Geld hamstern. Die Gründe für ein solches Verhalten mögen verschiedener Natur sein: der eine mag diese Bank oder jene Sparkasse nicht mehr für sicher genug halten, ein zweiter steuerliche Zugriffe fürchten, ein dritter mag an Invasionsgefahr glauben und ein vierter gar schon das ganze Deutsche Reich zugrunde gerichtet sehen, weshalb sie es vorziehen, ihr Geld selbst zu verwahren, um nötigenfalls die erforderlichen Zahlungsmittel in der Hand zu haben. Sie alle vertennen aber den wahren Wert und die Aufgabe des Geldes, vor allem des Papiergeldes. Würden die Zustände wirklich eintreten, welche diese Aengstlinge befürchten, würden Bank, Sparkasse, Gemeinde, Staat und Reich zahlungsunfähig werden, so hat das in ihrer Hand befindliche Papiergeld nicht mehr Wert als der Bankausweis oder das Sparbuch. Auch der größte Schatz an Papiergeld gibt ihnen dann nicht den notwendigen

Leider mußte sich die außenpolitische Lage unseres Landes erst so ungünstig gestalten, um diese Umwälzung, für die die Sozialdemokratie seit Jahrzehnten kämpft, herbeizuführen. Millionen blühender Menschenleben und unermessliche Kulturgüter wären vor Vernichtung bewahrt geblieben, wenn das deutsche Volk in seiner Mehrheit sich nicht den Herrschenden anvertraut, sondern längst seine Geschicke in die eigene Hand genommen hätte.

Nekt ist die Lage unseres Landes bitter ernst. Die Südostront ist zusammengebrochen und an der Westfront stürmen die Massenheere der Entente, der die Menschen und Wirtschaftskräfte von drei Weltteilen zur Verfügung stehen, mit furchtbarem Uebergewicht an Menschen und Material gegen unsere Truppen an.

Deutschland und das deutsche Volk ist in Gefahr, das Opfer der Eroberungssucht englisch-französischer Chauvinisten und Eroberungspolitiker zu werden.

Was wir am 4. August 1914 erklärt haben: „In der Stunde der Gefahr lassen wir unser Vaterland nicht im Stich“, gilt heute in verstärktem Maße. Mit einem Frieden der Vergewaltigung, der Demütigung und der Verletzung seiner Lebensinteressen wird sich das deutsche Volk nie und nimmer abfinden.

Nur um unser Land und sein Wirtschaftsleben vor dem Zusammenbruch zu bewahren, haben Vertreter unsere Partei das Opfer auf sich genommen und sind in die Regierung eingetreten. Sie haben in dieser furchtbaren Situation ihr verantwortungsvolles Amt angetreten mit dem heißen Bestreben, unserm Volke

Frieden und Freiheit

zu bringen.

Die Regierung, der Sozialdemokraten angehören, muß eine

Regierung des Friedens

und der demokratischen Ausgestaltung unseres Landes sein. Nur solange sie es ist, werden ihr Sozialdemokraten angehören.

Um das entsetzliche Morden zu beenden, hat die neue Regierung schnellstens einen

Waffenstillstand

angeboten und sich bereit erklärt zu einem

Frieden des Rechts und der Völkerverständigung,

wie ihn die Sozialdemokratische Partei seit Kriegsbeginn angestrebt hat.

Auch die Parlamentarisierung und Demokratisierung unseres Landes ist tatkräftig in Angriff genommen. Die Sozialdemokratische Partei setzt sich mit ganzer Kraft dafür ein, daß die notwendige innerpolitische Umwälzung sich schnell und restlos vollzieht. Je zahlreicher und entschlossener die großen Volksmassen sich hinter die Partei stellen, um so schneller wird diese ihr Ziel erreichen, um so leichter wird sie die Kräfte überwinden, die sich ihr hemmend und hindernd in den Weg stellen.

Schon regen sich gegen diese friedliche Revolution die dunkeln Mächte der Gegenrevolution.

Jene alldeutsch-konservativ-schwerindustriellen Eroberungs- und Interessenpolitiker, jene chauvinistischen Demagogen und Phantasten, die, unterstützt von den Millionen der Kriegsgewinnler aller Art und gefördert durch eine unverantwortliche Militärkamarilla, seit Jahr und Tag mit ekelhaften, verlogenen Buntbilder-Plakaten und nationalistischen Siegesphrasen in den Versammlungen der Vaterlands-

partei und deren Schriften, wie in einer willfährigen Presse das deutsche Volk in eine Wolke künstlichen Nebels voll Lug und Trug gehüllt haben, alle jene Schuldigen, die das deutsche Volk in die schlimme Lage gebracht haben, sie erklimmen jetzt, nachdem ihr Kartenhaus zusammenstürzt, es dem Volke wie Schuppen von den Augen fällt, den Gipfel der Schamlosigkeit: sie versuchen den Anmut des Volkes gegen die neue Regierung zu lenken.

Nicht die Ausplünderung und Aushungerung des Volkes durch die agrarischen und sonstigen Lebensmittelwucherer, nicht die Korruption und die viel Erbitterung auslösende Behandlung an und hinter der Front, nicht die parteiische Unterbindung des Versammlungsrechts und die empörende mißbräuchliche Handhabung der Zensur Gewalt, durch die das freie Volk unterdrückt und die alldeutsche Lüge gezüchtet wurde, hätten die geistige und wirtschaftliche Widerstandskraft des deutschen Volkes untergraben, nein, die Lies- und Klammacherei der Männer in der neuen Regierung haben das verschuldet; so behaupten die alldeutschen Demagogen im Lager der agrarischen und schwerindustriellen Kriegsgewinnler. Mit Aufrufen und Resolutionen laufen sie Sturm gegen die neue Regierung, weil sie eifrig den Verständigungsfrieden und die Demokratisierung unseres Landes anstrebt. Durch skrupellose Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit versucht man sogar die Arbeitereauschüsse industrieller Werke als Sturmbock zu mißbrauchen; auch mehrten sich die Anzeichen dafür, daß agrarische Kreise durch Zurückhaltung der Lebensmittel die Schwierigkeiten der neuen Regierung erhöhen wollen.

Gegen dieses verderbliche Treiben muß das deutsche Volk wie ein Mann Front machen. Besonders die arbeitenden Volksmassen müssen ihre ganze Macht einsetzen, um den Einfluß jener Kreise, die so viel Unheil über Deutschland und das deutsche Volk gebracht haben, gründlich und endgültig zu brechen.

Auch alle jene Treibereien durch bolschewistische Revolutionsphrasen verwirrter, unverantwortlicher Personen, die die Arbeiter zu jetzt sinn- und zwecklosen Demonstrationen gegen die Regierung aufzuputschen versuchen, erschweren den Frieden und die Demokratisierung Deutschlands und arbeiten, wenn vielleicht auch ungewollt, den alldeutschen Kriegstreibern und Feinden der Demokratie in die Hände.

Die klassenbewußte Arbeiterschaft muß es ablehnen, sich zum Sturmbock der Gegenrevolution und zum Helfer der imperialistischen Gewaltpolitiker dieserseits und jenseits der Front mißbrauchen zu lassen.

Nicht durch die Herbeiführung eines bolschewistischen Chaos, durch Entfesselung des Bürgerkrieges, der zu dem Blutstrom, der an den Fronten fließt, zu dem Unglück, das über das deutsche Volk gekommen ist, neues Unglück und neue Ströme Blutes bringen, Not und Elend nur noch steigern und die Eroberungsgier unserer Feinde anreizen würde, kann die innere Erneuerung Deutschlands erfolgen.

Nein, wie die berufenen Vertreter der Sozialdemokratischen Partei immer erklärt haben, im Wege friedlicher Umwälzung wollen wir unser Staatswesen zur Demokratie und das Wirtschaftsleben zum Sozialismus überleiten.

hat Landgerichtsrat Dr. Sontag in der Handelszeitung des „Berliner Tageblatts“ darauf hingewiesen, daß bei einem Zusammengehen von Privatpersonen und auch öffentlich-rechtlicher Korporationen zwecks Gründung gemeinsam zu betreibender Unternehmungen die Verteilung der Aufsichtsratsstellen auf Schwierigkeiten stoße, da nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Wahl der Aufsichtsräte nur durch freie Wahl der Generalversammlung zugelassen sei. Er bespricht auch einen Fall, in dem eine Vereinbarung über die Verteilung von Aufsichtsratsposten bei der Gründung eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens, in dem eine staatliche Verwaltung vertreten sein sollte, von dem Registerrichter und in Uebereinstimmung mit ihm vom Kammergericht abgelehnt worden sei. Um solchen Möglichkeiten vorzubeugen, empfiehlt er eine gesetzliche Regelung zu treffen, daß nicht nur staatliche Verwaltungen bei der Gründung von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen das Recht haben sollen, sich vertraglich eine bestimmte Zahl von Aufsichtsratsposten einräumen zu lassen, sondern daß zum Schutz von Aktionärminderheiten auch Privatleuten, die über einen bestimmten Aktienbesitz verfügen, die Vertretung im Aufsichtsrat gesichert werden soll.

Wie hoch er diesen Schutz der Aktienminoritäten einschätzt, ergibt sich aus der Gleichstellung seines Verlangens mit der Forderung, die einst Schmoller auf einer Tagung des Vereins für Sozialpolitik erhob, nach der jede Aktiengesellschaft, deren Aktien- oder Obligationenkapital 75 Millionen Mark erreicht oder überschreitet, verpflichtet werden müsse, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, die der Reichskanzler und die Landesverwaltung als geeignet bezeichnen. Zu diesem Vorschlag bemerkt nun Sontag: Man braucht soweit nicht zu gehen; es genügt, wenn die Aktionäre eine Gewähr dafür haben, daß sie im Verhältnis ihres Aktienbesitzes im Aufsichtsrat vertreten sind.

Diese Behandlung der Frage zeigt, daß Sontag gar nicht wie Schmoller an eine Vertretung des Staates in der Verwaltung von Aktiengesellschaften für den Fall denkt, daß der Staat über keinen besondern Aktienbesitz verfügt. Ihm kommt es lediglich auf die Sicherung der Vertretung von Aktionär-Minderheiten im Aufsichtsrat an. Dies aber ist eine Frage von höchst untergeordneter Bedeutung. Sontag selbst betont, daß es eine Frage sorgfältiger Erwägung sein müsse, festzustellen, ob die Aktionäre, die kraft ihres Aktienbesitzes Aufsichtsratsmitglieder bestellen, ihre Aktien auch dauernd behalten. In der Praxis würde sich dabei eine Häufung unhaltbarer Zustände ergeben. Viel wichtiger ist die Frage der staatlichen Kontrolle von Aktienunternehmungen, die durch ihren Umfang und Stellung den Charakter privatwirtschaftlicher Unternehmungen nicht besitzen oder abstreifen. Durch die Delegation einzelner Regierungsvertreter in die Aufsichtsratskörper derartiger Gesellschaften wäre aber wenig getan. Es würde nicht selten fraglich bleiben, ob sie überhaupt in dieser Position ein wirksames Prüfungsrecht ausüben können. Notwendig wäre, ein Aufsichtsamtsamt für Aktiengesellschaften nach dem Muster des Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu schaffen, das durch eine Reihe von Maßnahmen brauchbare Grundlagen für eine sachgemäße und laufende Kontrolle schaffen könnte.

Nach der im neuesten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlichten Uebersicht über die zum Börsenhandel zugelassenen inländischen und ausländischen Wertpapiere für das Jahr 1917 er-

reicht die Gesamtsumme der Zulassungen nur etwa den zehnten Teil der durchschnittlichen Zulassungen in den Jahren vor Kriegsausbruch. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Staatsanleihen, Provinzial- und Kommunalanleihen und Hypotheken-Pfandbriefe, die in Friedenszeiten den Hauptteil an der Zulassung hatten, völlig in Fortfall kamen. Insgesamt wurden für 289 Millionen Mark inländische Wertpapiere zum Handel an deutschen Börsen zugelassen gegen 2721 Millionen Mark im Jahre 1914 und 2350 Millionen Mark im Jahre 1913. Im einzelnen handelt es sich vor allem bei den Zulassungen um Aktien industrieller Unternehmungen, auf die 250 Millionen Mark entfielen, gegen 224 Millionen Mark im Jahre 1914 und 284 Millionen Mark im Jahre 1913. Die Zulassung von Industrieaktien hält sich also ziemlich auf derselben Höhe wie im letzten Friedensjahre (1912 betrug sie dagegen noch 447 Millionen Mark). Industrielle Obligationen dagegen, deren Betrag in den Friedensjahren 1903 bis 1912 zwischen 153 und 327 Millionen schwankte und die 1913 und 1914 noch in Höhe von 163 resp. 167 Millionen Mark zugelassen worden waren, gelangten 1917 überhaupt nicht zur Zulassung. Von den 250 Millionen Mark zugelassenen Aktien industrieller Unternehmungen entfielen 49 Millionen auf Montanwerte, 57 Millionen auf Aktien von Maschinen- und Armaturenfabriken, sowie Eisengießereien, 13,9 Millionen auf Aktien von Unternehmungen der Metallverarbeitung und Feinmechanik, 41,6 Millionen auf elektrische Werte und 84,3 Millionen auf Aktien der Gesellschaften für chemische Industrie und verwandter Geschäftsweige.

Ausländische Wertpapiere wurden in den Jahren 1915, 1916 und 1917 zum Börsenhandel überhaupt nicht zugelassen. Das letzte Jahr, in dem solche Zulassungen noch stattfanden, 1914, hatte eine Gesamtziffer von 1,34 Milliarden erbracht, von denen 813 Millionen Mark auf Staatsanleihen (425 Millionen Mark ungarische, 337,1 Millionen Mark österreichische und 51 Millionen Mark bosnisch-herzegowinische) zu rechnen waren.

Berlin, den 22. Oktober 1918.

Julius Kallisi.

Arbeiterbewegung.

An Deutschlands Männer und Frauen!

Der sozialdemokratische Parteivorstand versendet folgenden Aufruf:

Die innerpolitischen Verhältnisse des Deutschen Reiches haben in wenigen Tagen eine tiefgehende Umwälzung erfahren, deren Bedeutung weitesten Volkskreisen noch nicht zum vollen Bewußtsein gekommen ist.

Deutschland ist auf dem Wege vom
Obrigkeitsstaat zum Volksstaat.

In Preußen ist das

gleiche Wahlrecht

gesichert und damit der erste entscheidende Schritt zur

Herztrümmerung der Junkerherrschaft getan. Auch in allen anderen Bundesstaaten regen sich die Volksmassen, um die Hindernisse zu beseitigen, die der freien Geltendmachung des unverfälschten Volkswillens im Wege stehen.

Der Wille des Volkes oberstes Gesetz, das wird, das muß in kurzem entscheidendes Leitmotiv für die Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten werden und bleiben.